

Präambel

Ein immer wichtiger Erfolgsfaktor für Unternehmensgründungen sind betriebswirtschaftliche Kenntnisse und unternehmerische Erfahrungen. Das venture forum neckar ist zur Vermittlung solchen Wissens zur erfolgreichen Gründung von Unternehmen ins Leben gerufen worden. Es soll eine Plattform bilden, um Unternehmens- und Existenzgründer am unternehmerischen Wissen der sog. Business Angels teilhaben zu lassen und Geschäftsideen auf ihre Erfolgsaussichten zu prüfen. Durch Bildung eines Kontaktnetzwerkes mit anderen Business Angels Kreisen, Nutzung bestehender persönlicher Verbindungen und durch Bemühungen um bessere Rahmenbedingungen soll Gründern zum Erfolg geholfen werden.

Business Angels sind Persönlichkeiten, mit unternehmerischer Erfahrung und dem Wunsch, ihr Wissen an innovative Unternehmensgründer weiter zu geben, zu beraten und ggf. den Unternehmensgründer durch eine finanzielle Beteiligung zu unterstützen. Für einen Business Angel ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihren jungen Unternehmen selbstverständlich. Entschließt sich ein Business Angel, einen Existenzgründer oder dessen Unternehmen finanziell zu unterstützen, so geschieht das auf der Grundlage einer persönlichen Entscheidung, unabhängig vom Verein venture forum neckar e.V. Die Aktivitäten des Vereins venture forum neckar e.V. beinhalten in keinem Falle finanzielle Unterstützung an Existenzgründer oder deren Unternehmungen.

Die Hilfestellung an potentiellen Existenzgründern ist stets unabhängig von deren Mitgliedschaft beim venture forum neckar e.V..

Satzung

des

venture forum neckar e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „venture forum neckar“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen „venture forum neckar e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Heilbronn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Fortentwicklung des Berufsbildes des innovativen Unternehmers und Unternehmertums im Wirtschaftsraum Nord Württemberg.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Herstellung von Kooperationen zwischen jungen Unternehmen und so genannten Business Angels, also erfahrenen Unternehmern und Managern, die junge Unternehmer mit Knowhow und Kapital unterstützen, verwirklicht. Der Verein wird hierzu:

- Kontakte zwischen innovativen Unternehmern und Unternehmerinnen und privaten Personen ("Business Angels") die ihre Netzwerke und Fähigkeiten einbringen und investitionsbereit sind, sowie zwischen Business Angels und anderen Finanziers innovativer Unternehmen herstellen und pflegen;
- Veranstaltungen und Seminare veranstalten;
- Informationsmaterialien für Unternehmer und Investoren entwickeln;
- eine Internetplattform schaffen;
- Kapitalsuchende Unternehmen ansprechen.

Der Verein fördert darüber hinaus den Informationsaustausch über Wirtschaftsfragen, Wirtschaftstechnologien und wirtschaftskulturelle Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene. In diesem Zusammenhang erfolgt die Einbindung des Vereins in diverse Verbände, Institutionen und Vereine.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

- (2) Für Business Angels Mitglieder ist durch den Vorstand ein Ehrenkodex festgelegt worden, nachdem diese bestimmte Verhaltensregeln für ihre Engagements mit Unternehmensgründungen berücksichtigen werden. Dieser Kodex dient als Bewertungsgrundlage für das Ausschlussverfahren.
- (3) Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Angemessene Auslagen können vom Verein zurückerstattet werden. Über die Angemessenheit der Auslagen entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vergütungsausschuss kann beschließen, dass Mitglieder des Vorstandes neben der Erstattung der angemessenen Auslagen zusätzlich eine angemessene Vergütung erhalten, wenn das zu verwaltende Vermögen des Vereins und die gemeinnützigen Aktivitäten einen derart großen Umfang angenommen haben, dass ihre Verwaltung und Kontrolle durch ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder nicht mehr erwartet werden kann. Die Angemessenheit der Vergütung hat sich nach den dem Verein zur Verfügung stehenden Mitteln sowie nach der Vergütung zu orientieren, die auf dem Arbeitsmarkt für vergleichbare Tätigkeiten gezahlt wird.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Aufnahme der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Antrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Hierzu sind folgende Informationen anzugeben:

- Der vollständige Name
- Geburtstag; bei juristischen Personen das Gründungsdatum
- Die vollständige Anschrift
- Den Beruf; bei juristischen Personen den Gewerbebezweig.

Wird dem Antrag entsprochen, so hat das Mitglied eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags braucht nicht begründet zu werden.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod und bei juristischen Personen durch Löschung aus dem Handelsregister.
- Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- Die Mitgliedschaft kann durch einen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss erfolgen, wenn:
 - Das Mitglied trotz zweifacher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand gekommen ist.
 - Ein grober Verstoß des Mitglieds gegen die Vereinssatzung oder gegen die Interessen des Vereins vorliegt.
 - Das Business Angels Vereinsmitglied gegen den Ehrenkodex verstößt.
 - Das Vereinsmitglied das Ansehen des Vereins in grober Weise herabsetzt.

Über einen Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit. Die Auslegung unbestimmter Begriffe in vorgezeichneten Fällen erfolgt durch die über den Ausschluss bestimmenden Personen. Der Beschluss ist dem Vereinsmitglied durch den Vorstand unter Nennung der Gründe an die zu Letzt genannte Adresse mitzuteilen und zu begründen.

§ 4 Beiträge

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, einen vom Vorstand vorgeschlagenen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Zukunft festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass neue Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten haben. Der Vorstand ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die weiteren Einzelheiten der Gebühren- und Beitragspflichten zu bestimmen, er ist insbesondere ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen einzelne Mitglieder ganz oder teilweise, befristet oder dauerhaft beitragsfrei zu stellen.
- (2) Die Beiträge sind nach der von der Mitgliederversammlung bestimmten Beitragsordnung fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,

§ 6 Mitgliederversammlung und Stimmrechte

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Rechnungsabschlusses des Vorstandes;
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und einer Aufnahmegebühr;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

(2) Ordentliche Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden mindestens einen Monat vorher durch Einladung an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht und Entlastung des Vorstandes
 - Anträge zur Tagesordnung
 - Soweit die Amtsperiode des Vorstandes ausläuft, die Neuwahlen des Vorstandes.
- Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung als dessen Versammlungsleiter. Bei dessen Verhinderung, oder mit dessen Zustimmung, leitet der stellvertretende Vorsitzende die Versammlung als Versammlungsleiter.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Mitglieder, die juristische Personen sind, entsenden einen Bevollmächtigten. Die Vollmacht hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorstand zu den Unterlagen des Vereins zu nehmen.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Ergänzungen des Vereinszwecks bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand des Vereins kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Gründe für die Einberufung sind mit der Einladung schriftlich mitzuteilen.

- (4) Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in öffentlicher Wahl gewählt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mehrheitlich einen Wahlleiter, der selbst nicht für den Vorstand kandidieren darf. Der Wahlleiter ruft im Anschluss daran die Wahl zum Vorstand auf. Die anwesenden ordentlichen wirksam aufgenommenen Mitglieder machen Wahlvorschläge.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und max. fünf Beisitzenden. Der Vorstand kann sich selbst ergänzen, falls Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden (Kooptation). Ein auf diese Weise vorläufig neu besetzter Sitz wird anlässlich der folgenden Mitgliederversammlung zur Neuwahl gemäß § 7 Abs. 1 gestellt.
- (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/in einsetzen. Der Geschäftsführer/in ist im Innenverhältnis für den Verein bei der Abwicklung der laufenden Verwaltung der Vereinsangelegenheiten zuständig. Insbesondere ist er zuständig für die Erledigung des Schriftwechsels, für die Vorbereitung von Veranstaltungen und Vorstandssitzungen und für die Ansprache potentieller Mitglieder.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte; dazu gehört auch die Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Business Angels sowie deren Rechte und Pflichten. Zu diesem Zweck kann der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung bereits Bestimmungen enthalten sind, kann dies durch eine Geschäftsordnung nicht geregelt werden. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des Vereins Aufgaben übertragen oder geeignetes Personal dafür anstellen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzender und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (8) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands. Er beruft die Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Satz 3 gilt nicht, wenn nur zwei Vorstandsmitglieder sich an der Beschlussfassung beteiligen. Schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende dies für den Einzelfall anordnet.

§ 8 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat haben; er besteht aus mindestens drei und maximal zehn Personen des öffentlichen Lebens und steht dem Vorstand beratend zur Verfügung. Der Vorstand leistet dem Beirat jährlich Rechenschaft über die Aktivitäten des Vereins auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um die Gesamtentwicklung des Vereins zu beurteilen. Seine entscheidende Stellung liegt in Vorschlägen an den Verein, um den Vereinszweck zu fördern. Er wird den Verein auch bei der Werbung von Spenden und sonstigen Finanzmitteln ("fund-raising") beraten.
- (2) Ein Kandidat für den Beirat kann von jedem ordentlichen Mitglied des Vereins vorgeschlagen werden. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands wird ein Kandidat für zwei Jahre zum Mitglied des Beirats ernannt. Eine Wiederwahl durch den Vorstand ist möglich.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende des Beirats und der Vorsitzende des Vorstands laden den Beirat halbjährlich zur Beiratssitzung ein. Der Beiratsvorsitzende leitet die Beiratssitzungen. Der Beirat berät den Vorstand bei bedeutsamen Entscheidungen des Vereins.

Soweit ein Beirat nicht gebildet wurde, bedarf es zur Wirksamkeit der Handlungen des Vorstands nicht der Mitwirkung eines Beiratsvorsitzenden.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind im Rahmen einer Rechnungsprüfung zu prüfen. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Person muss fachlich für diese Tätigkeit qualifiziert sein.

§ 10 Verwendung eventueller Überschüsse

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Verwendung anfallender Überschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Ist die Auflösung beschlossen, so wird der Verein liquidiert. Liquidator ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung oder Nichtbereitschaft der Übernahme des Amtes der stellvertretende Vorsitzende.

§ 12 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten soweit als rechtlich zulässig am nächsten kommt. Sollte diese Satzung eine Regelungslücke enthalten, so ist diese Regelungslücke durch diejenige Bestimmung zu schließen, welche die Gründer nach Sinn und Zweck dieser Satzung bei der Gründung vereinbart hätten, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes

Axel C.A. Krauss

Heilbronn, den 26.01.09